

Merkblatt: Prämienverbilligung 2019

SVA Zürich

Prämienverbilligung

Sozialversicherungsanstalt
des Kantons Zürich
Röntgenstrasse 17, Postfach, 8087 Zürich
Tel 044 448 53 75, Fax 044 448 55 55
www.svazurich.ch/ipv info-ipv@svazurich.ch

Die Prämien für die obligatorische Krankenversicherung belasten das Haushaltsbudget von Familien und Einzelpersonen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen. Sie haben Anspruch auf individuelle Prämienverbilligung. Die Gemeinden prüfen aufgrund der Steuerfaktoren, wer Anspruch darauf hat, und melden diese Personen der SVA Zürich. Wir senden diesen Kundinnen und Kunden darauf das Antragsformular. Junge Erwachsene ab 18 erhalten ein eigenes Formular, auch wenn sie bei den Eltern wohnen.

1 Wer hat Anspruch auf Prämienverbilligung?

Wer Anspruch auf Prämienverbilligung im Jahr 2019 hat, erhält von uns automatisch bis Ende Juli 2018 das Antragsformular.

- Entscheidend für die Beurteilung des Anspruchs sind die letzten definitiven Steuerfaktoren am 1. April 2018: Steuerbares Einkommen und steuerbares Vermögen müssen innerhalb der vom Regierungsrat festgelegten Grenzen liegen (s. Ziffer 15).
- Haben Sie bis Ende Juli 2018 keinen Antrag erhalten, obwohl Sie nach Ihrer Einschätzung die Voraussetzungen erfüllen, wenden Sie sich bitte an Ihre Wohngemeinde. Verlangen Sie die Stelle für Prämienverbilligung.

Eine weitere Voraussetzung für Prämienverbilligung im Jahr 2019 ist, dass Sie am 1. Januar 2019 Wohnsitz im Kanton Zürich haben (s. Ziffer 7).

2 Wie hoch ist die Prämienverbilligung?

Die Höhe der Prämienverbilligung ist abhängig von Ihrem steuerbaren Einkommen, Wohnort und Alter. Im Herbst 2018, wenn die Krankenkassenprämien 2019 bekannt sind, bestimmt der Regierungsrat die Höhe der Prämienverbilligung. Wir informieren alle Kundinnen und Kunden mit Anspruch auf Prämienverbilligung ab Dezember 2018 schriftlich über die Höhe des Betrags.

3 Wie wird die Prämienverbilligung ausbezahlt?

Wir überweisen die Prämienverbilligung direkt an Ihre Krankenkasse. Diese zieht den Betrag ab Januar 2019 von Ihren laufenden Prämienrechnungen ab. Auf der Police der Krankenkasse ist immer die volle Prämie ohne Prämienverbilligung aufgeführt.

4 Was muss ich tun, wenn sich meine persönlichen Verhältnisse geändert haben?

Zivilstandsänderung: Wenn Ihre ersten Steuerfaktoren nach der Änderung innerhalb der Einkommens- und Vermögensgrenzen (s. Ziffer 15) liegen, können Sie nachträglich bei Ihrer Wohngemeinde Prämienverbilligung beantragen.

Einkommens-/Vermögensänderung: Wenn im Jahr 2019 Ihre Steuerfaktoren (gemäss Steuererklärung 2018) innerhalb der Einkommens- und Vermögensgrenzen (s. Ziffer 15) liegen, können Sie bei Ihrer Wohngemeinde einen Neuantrag stellen oder eine Korrektur beantragen.

Geburt eines Kindes: Wenn Ihre Steuerfaktoren innerhalb der Einkommens- und Vermögensgrenzen (s. Ziffer 15) liegen, haben Sie für Ihr Kind ab dem Monat nach der Geburt Anspruch auf Prämienverbilligung. Sie können bei Ihrer Wohngemeinde die anteilmässige Prämienverbilligung beantragen.

5 Ich bin 19- bis 25-jährig (Jahrgang 1994 bis 2000). Was gilt für mich?

Wenn Ihre Steuerfaktoren innerhalb der Einkommens- und Vermögensgrenzen (s. Ziffer 15) liegen, erhalten Sie die Prämienverbilligung für Kinder und Jugendliche. Wir senden Ihnen ein eigenes Antragsformular, auch wenn Sie bei den Eltern wohnen.

Wenn Sie zudem **in Erstausbildung sind und Ihr Unterhalt hauptsächlich von Ihren unterstützungspflichtigen Eltern bestritten wird**, erhalten Sie bis zum Ausbildungsende eine erhöhte Prämienverbilligung. Bitte legen Sie Ihrem Antrag einen Ausbildungsnachweis bei.

Haben Sie Ihre Ausbildung im Jahr 2017 abgeschlossen, abgebrochen oder für länger als sechs Monate unterbrochen oder werden Sie dies bis Ende 2018 voraussichtlich tun? Um Rückforderungen zu vermeiden, sind sämtliche Änderungen zu melden. Machen Sie dies online unter www.svazurich.ch/ausbildung.

6 Ich bin nach dem 1. Januar 2018 in den Kanton Zürich gezogen. Was muss ich tun?

Wenn Sie im Jahr 2018 in den Kanton Zürich gezogen sind, können Sie nach dem 1. Januar 2019 bei Ihrer Wohngemeinde die Prämienverbilligung 2019 beantragen. Massgebend sind die ersten zürcherischen Steuerfaktoren.

7 Ich bin nach dem 1. Januar 2018 in einen anderen Kanton gezogen. Erhalte ich noch eine Prämienverbilligung?

Nein. Wenn Sie nicht mehr im Kanton Zürich wohnen, haben Sie hier keinen Anspruch mehr auf Prämienverbilligung 2019. Bitte fragen Sie bei Ihrer neuen Wohngemeinde, ob Sie dort Anspruch haben.

8 Ich bin quellensteuerpflichtig. Was gilt für mich?

In diesem Fall sind Ihre im Jahr 2016 abgerechneten Quellensteuerbeträge massgebend. Falls Ihre steuerlichen Faktoren innerhalb der Grenzen liegen, erhalten Sie von uns automatisch ein persönliches Antragsformular. Quellensteuergrenzen: www.svazurich.ch/QS

9 Wann wird die Prämienverbilligung gekürzt?

Die Verbilligung darf nicht höher sein als die tatsächliche Prämie für die obligatorische Krankenversicherung – auch nicht bei einer reduzierten Prämie aufgrund höherer Franchise, Hausarztmodell usw.

Bei Sistierung der Krankenversicherung infolge Militärdienstes besteht so lange kein Anspruch auf Prämienverbilligung.

Wer von der Versicherungspflicht befreit ist, hat keinen Anspruch auf Prämienverbilligung.

10 Ich beziehe Ergänzungsleistungen zur AHV- oder IV-Rente. Erhalte ich auch Prämienverbilligung?

Ja. Wir überweisen Ihrer Krankenkasse automatisch den Betrag in Höhe der regionalen Durchschnittsprämie. Die Höhe bestimmt der Bund im Herbst 2018. Sie brauchen keinen Antrag auf Prämienverbilligung zu stellen und erhalten keine Überweisungsanzeige.

11 Wann verjährt mein Anspruch?

Prämienverbilligung für das Jahr 2019 können Sie bis spätestens 31. Dezember 2020 beantragen.

12 Rechtliche Hinweise

Dieses Merkblatt dient lediglich zur Information. Rechtsansprüche können daraus nicht geltend gemacht werden. Rechtsgrundlage für die Prämienverbilligung im Kanton Zürich sind: Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG), kantonales Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 13. Juni 1999 (EG KVG), Verordnung zum EG KVG vom 6. November 2013 (VEG KVG), Weisungen der Gesundheitsdirektion.

13 Vollmacht

An Drittpersonen dürfen wir nur gegen Vorlage einer Vollmacht Auskunft erteilen. Familienangehörige sind auch Drittpersonen und benötigen eine Vollmacht.

www.svazurich.ch/pdf/vollmacht_ak_einsicht.pdf

14 Detaillierte Informationen

Auf unserer Webseite finden Sie detaillierte Informationen zu den Anspruchsvoraussetzungen und Antworten auf häufig gestellte Fragen zur Prämienverbilligung: www.svazurich.ch/ipv

15 Einkommens- und Vermögensgrenzen

Im Jahr 2019 hat Anspruch auf individuelle Prämienverbilligung, wer am 1. Januar 2019 Wohnsitz im Kanton Zürich hat und zudem am 1. April 2018 mit den letzten definitiven Steuerfaktoren die folgenden Limiten nicht überschreitet:

● Ehepaare bzw. eingetragene Partner ohne Kinder

Steuerbares Gesamtvermögen bis CHF 300'000

steuerbares

Gesamteinkommen	Quellensteuer
bis CHF 49'200	bis CHF 3'236

● Ehepaare bzw. eingetragene Partner mit Kindern

Steuerbares Gesamtvermögen bis CHF 300'000

steuerbares

Gesamteinkommen	Quellensteuer
CHF 0 – 49'200*	CHF 0 – 3'236*
CHF 49'300 – 53'800**	CHF 3'237 – 3'911**

* Prämienverbilligung für Eltern und Kinder

** Prämienverbilligung nur für minderjährige Kinder

● Alleinerziehende

Steuerbares Gesamtvermögen bis CHF 300'000

steuerbares

Gesamteinkommen	Quellensteuer
CHF 0 – 37'600*	CHF 0 – 1'821*
CHF 37'700 – 53'800**	CHF 1'822 – 3'911**

* Prämienverbilligung für Alleinerziehende und Kinder

** Prämienverbilligung nur für minderjährige Kinder

● Einzelperson

Steuerbares Gesamtvermögen bis CHF 150'000

steuerbares

Gesamteinkommen	Quellensteuer
bis CHF 29'900	bis CHF 1'985

● Junge Erwachsene in Erstausbildung

Jahrgang 1994 bis 2000, unabhängig vom Zivilstand

Steuerbares Gesamtvermögen bis CHF 150'000

steuerbares

Gesamteinkommen	Quellensteuer
bis CHF 53'800	bis CHF 3'911